



Österreichischer
Gemeindebund

ÖVG - Forum

Wohin führt die Regelungswut im Eisenbahnwesen

Die Eisenbahnkreuzungsverordnung

Mag. Bernhard Haubenberger

Österreichischer Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel. 01/512 14 80
Fax 01/512 14 80-72
www.gemeindebund.at



Österreichischer
Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel. 01/512 14 80
Fax 01/512 14 80-72
www.gemeindebund.at

Die Eisenbahnkreuzungsverordnung

Inhalt:

- **Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV)**
 - Hintergründe und Beweggründe
 - Gegenargumente der Verkehrsträger
 - Umfang und Vorgaben
 - Zahlen und Fakten
 - Kostenfolgen
 - Konsultationsmechanismus und Finanzausgleich
- **Kostentragungspflichten**
 - Umfang der gemeinsamen Kostentragung an Kreuzungen
 - Ausnahmen von gemeinsamer Kostentragung
 - Kostentragungsregelungen
- **Durchsetzung der Kostentragungsansprüche**
 - Allgemein
 - Zuständigkeiten
- **Resümee**

Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012



Österreichischer
Gemeindebund

Hintergründe und Beweggründe:

- Anzahl der Eisenbahnkreuzungen - überdurchschnittlich viele (pro km ein Übergang)
- 5.686 Übergänge im Jahr 2011 (davon 1.974 technisch gesichert und 3.712 nicht technisch gesichert; Anzahl umfasst auch rund 1.600 nicht-öffentliche Übergänge)
- hohes Unfallrisiko durch Anzahl an Übergängen
- Überprüfungspflichten nach § 19a EisebG unzureichend
- Unfallhäufigkeit mindern durch technische Sicherungen
- Sicherheit erhöhen durch vermehrte Auflassungen (Kostenfolgen der Verordnung soll Druck für Auflassungen steigern)

Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012



Österreichischer
Gemeindebund

Gegenargumente der Verkehrsträger:

- technische Sicherungen schützen vor Unachtsamkeit und Rücksichtslosigkeit nicht
- daher verstärkte Kontrollen, Sanktionen, Strafen, Schulungen
- Kostenfolgen stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen
- Zahlen belegen, dass „technisch gesichert“ nicht automatisch „sicherer“ bedeutet
- die sicherste Kreuzung ist jene, die es nicht mehr gibt – Auflassungen erfolgen auch ohne Druck der Verordnung (mehr als 100/Jahr), dies im Einvernehmen der Verkehrsträger und ohne Zwang
- Es gibt seit dem Jahr 2010 erstmals klare Bestimmungen für Auflassungsverfahren



Österreichischer
Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel. 01/512 14 80
Fax 01/512 14 80-72
www.gemeindebund.at

Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012

Umfang und Vorgaben:

- EisbKrV 2012 umfasst 106 Paragraphen sowie Anlagen
- EKVO 1961 umfasste 25 Paragraphen (jedoch umfangreicher Erlass des Ministerium)
- strenge Vorgaben bewirken nahezu flächendeckende Sicherung mittels technischer Anlagen
- Überprüfungs- und Umsetzungsfristen
 - reine Fußgänger/Radfahrübergänge binnen einem Jahr zu prüfen und binnen drei Jahren den Vorgaben entsprechend umzusetzen (31. August 2015)
 - alle anderen Übergänge binnen 12 Jahren zu prüfen und binnen 17 Jahren den Vorgaben entsprechend umzusetzen (31. August 2029)
 - es gibt jedoch keine Vorgaben für eine geordnete Überprüfung (etwa durch Überprüfungen von zumindest Streckenabschnitten)



Österreichischer
Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel. 01/512 14 80
Fax 01/512 14 80-72
www.gemeindebund.at

Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012

Zahlen und Fakten: (1)

- Anzahl Kreuzungen

Jahr	Anzahl EK (inkl. nicht öffent. EK)	Technisch gesichert
1960	> 10.000	-
2007	7.310	1.940
2009	6.940	2.003
2011	5.686	1.974
2012 (EisbKrV)	5.650	1.972
2014	5.606	1.832 (nur öffent. EK)
2015	5.535	1.894 (nur öffent. EK)
2016	5.393	1.925 (nur öffent. EK)

Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012



Österreichischer
Gemeindebund

Zahlen und Fakten: (2)

- Unfallgeschehen

Jahr	Unfälle gesamt	Tote	Schwerverletzte
2007	191	31	41
2009	167	14	35
2011	155	21	28
2012 (EisbKrV)	140	15	32
2014	118	12	28
2015	124	21	32
2016	125	15	25

Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012



Österreichischer
Gemeindebund

Kostenfolgen:

- im Erstentwurf der Verordnung im Jahr 2009 keine Abschätzung der Kostenfolgen
- im beschlussreifen Entwurf im Jahr 2011 Gesamtkostenbelastung in Höhe von 250 Mio. Euro angegeben
- ausgegangen wurde dabei von rund 1.000 technisch zu sichernden Übergängen, die jeweils Kosten von 250.000 Euro verursachen
aber
- Tatsache ist, dass alleine in NÖ über 800 Kreuzungen technisch zu sichern sind (mögliche Auflassungen bereits berücksichtigt)
- Tatsache ist auch, dass die Kosten für eine Anlage deutlich höher sind
- Experten schätzen Kosten von bis zu einer Milliarde Euro



Österreichischer
Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel. 01/512 14 80
Fax 01/512 14 80-72
www.gemeindebund.at

Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012

Konsultationsmechanismus und Finanzausgleich:

- Verhandlungen gefordert auf Grundlage der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (Bagatellgrenze)
- Feststellung der Verletzung der Vereinbarung durch den VfGH, da Konsultationsgremium nicht einberufen
- die aus der Verordnung tatsächlich entstehenden zusätzlichen finanziellen Ausgaben sind vom Bund zu ersetzen sowie im nächsten Finanzausgleich einvernehmlich einzubinden
- Bund weigerte sich, Kostenersatz zu leisten (Kosten seien nicht durch die EisbKrV verursacht)
- Einigung im Rahmen des Finanzausgleichs (FAG-Paktum; FAG)
- Mittel in Höhe von insgesamt 125 Mio. Euro werden bereitgestellt
- nur für Investitionskosten, nicht für Erhaltungskosten
- Gemeinden erhalten einen Teil der Investitionskosten ersetzt



Österreichischer
Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel. 01/512 14 80
Fax 01/512 14 80-72
www.gemeindebund.at

Kostentragungspflichten

Umfang der gemeinsamen Kostentragung an Kreuzungen:

- Kosten der Sicherungseinrichtungen,
- Kosten für die bauliche Umgestaltung der bestehenden Kreuzung,
- Kosten für Zusatzeinrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit (Läutewerke, Drehkreuze, Tore, Umlaufsperrern, Hängegitter),
- Kosten der Zusatzeinrichtungen für die barrierefreie Ausgestaltung,
- Kosten für die im Zusammenhang mit der Auflassung erforderliche Umgestaltung des Wegenetzes oder Durchführung sonstiger Ersatzmaßnahmen sowie
- Kosten für die künftige Erhaltung und Inbetriebhaltung der umgestalteten Kreuzung, des umgestalteten Wegenetzes und der Ersatzmaßnahmen.



Österreichischer
Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel. 01/512 14 80
Fax 01/512 14 80-72
www.gemeindebund.at

Kostentragungspflichten

Ausnahmen von gemeinsamer Kostentragung:

- Kosten für Abtragungen und Absperrungen im Rahmen von Auflassungen sind gesetzlich ausgenommen (trägt das Eisenbahnunternehmen zur Gänze)
- Erneuerungskosten sind vom Eisenbahnunternehmen alleine zu tragen, wenn damalige Behörde aufgrund der damaligen Rechtslage (bis 2002) gemeinsam mit der Anordnung nicht auch über die Kostenteilung abgesprochen hat (VwGH 18. 2. 2015)
 - Ungeklärt ist die Kostenbeteiligung im Falle einer Aufrüstung (Lichtzeichenanlage wird zu Lichtzeichen mit Schranken) – allenfalls nur Kostentragung hinsichtlich der Ergänzung
 - Ungeklärt ist die Kostenbeteiligung, wenn nur „ein Teil“ der ursprünglichen Anlage betroffen (aus Schrankenanlage mit Lichtzeichen wird eine ausschließliche Lichtzeichenanlage)



Österreichischer
Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel. 01/512 14 80
Fax 01/512 14 80-72
www.gemeindebund.at

Kostentragungspflichten

Kostentragungsregelungen:

In Geltung seit April 2002 durch das Deregulierungsgesetz 2001

- Einvernehmen: EisbG geht grundsätzlich von einem Einvernehmen aus (Intention des Deregulierungsgesetzes 2001; bis EisbKrV wurde nahezu ausschließlich einvernehmlich vorgegangen)
- Gesetzliche Hälfteregelung: Wenn kein Einvernehmen – Kosten je zur Hälfte zu tragen
- Kostenfestsetzungsverfahren: Eisenbahnunternehmen und Träger der Straßenbaulast können binnen drei Jahren ab Rechtskraft der Anordnung Antrag stellen
 - Kostenteilungsmasse und Kostenanteile werden behördlich bestimmt
 - Aufteilung bestimmt sich nach vorgegebenen Kriterien (Änderungen des Verkehrs seit der Baugenehmigung der EK; Verbesserung des Verkehrs; Ersparnisse und Sonderinteressen)



Österreichischer
Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel. 01/512 14 80
Fax 01/512 14 80-72
www.gemeindebund.at

Durchsetzung der Kostentragungsansprüche

Allgemein:

- vor dem Deregulierungsgesetz 2001 hatte Behörde sogleich mit der Anordnung die Kosten festzusetzen (so es kein Einvernehmen gab)
- mit dem Deregulierungsgesetz wurden die Kostentragungsregelungen neu gestaltet (Einvernehmen / Hälfteregelung / Kostenfestsetzung durch Antrag)
- Problem: wenn es kein Einvernehmen gibt, dann auch keine Akzeptanz der Hälfteregelung – daher viele Anträge (Verfahren)
- die Kostenfolgen der EisbKrV haben dazu geführt, dass wenig Einvernehmen getroffen aber dafür viele Verfahren geführt werden (Bürokratie, Rechtsunsicherheit, Anwaltskosten)
- Deregulierungsgesetz hat sein Ziel verfehlt
- Problem: es fehlen klare Regelungen zur Durchsetzung (erst durch EisbKrV 2012 sichtbar geworden)



Österreichischer
Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel. 01/512 14 80
Fax 01/512 14 80-72
www.gemeindebund.at

Durchsetzung der Kostentragungsansprüche

Zuständigkeiten: (1)

- Einvernehmen: Im Falle eines Einvernehmens (zivilrechtliche Vereinbarung) – zivilgerichtlich durchsetzbar
- Gesetzliche Hälfteregelung: Kompetenzfeststellung durch VfGH im März 2016: Für einen Antrag auf Verpflichtung zur Tragung bezifferten Kosten im Ausmaß der Hälfte ist eine Behörde zuständig

Probleme und offene Fragen:

- Gesetz sagt nicht, von welchen Kosten die Hälfte zu zahlen sind
- Gemeinden haben keinen Einfluss auf Kosten
- Parteistellung ohne Rechte im Durchsetzungsverfahren? „Goldene Bahnschranken“
- Widerspruch zu Deregulierung, da immer Kostenfestsetzungsanträge gestellt würden



Österreichischer
Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel. 01/512 14 80
Fax 01/512 14 80-72
www.gemeindebund.at

Durchsetzung des Kostentragungsanspruchs

Zuständigkeiten: (2)

- Kostenfestsetzungsverfahren: auf Antrag setzt Behörde die jeweils zu tragenden Kostenanteile fest
 - zuständig ist die Behörde für die Durchsetzung
 - entspricht jenem amtswegig zu führenden Verfahren vor dem Deregulierungsgesetz 2001,
 - zahlreiche Verfahren anhängig,

Probleme und offene Fragen:

- Regelungen unklar obwohl die Regelung im Wesentlichen seit 60 Jahren existiert (Kriterien, Gewichtung, Feststellungsbescheid oder Leistungsbescheid)
- häufig kleine Gemeinden mit vielen Kreuzungen betroffen, die bislang nicht technisch gesichert waren (stellen Anträge)
- Unsicherheit auch in derartigen Verfahren groß (keine Judikatur)



Österreichischer
Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel. 01/512 14 80
Fax 01/512 14 80-72
www.gemeindebund.at

Resümee

- finanzielle Belastung für Bahnunternehmen, aber auch für Gemeinden (FAG-Mittel reichen nicht)
- statt Einvernehmen zwischen den Verkehrsträgern gibt es zahlreiche Verwaltungs- und Gerichtsverfahren
- ob die vorgegebenen Ziele der EisbKrV 2012 erreicht werden, kann zumindest im Hinblick auf die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit bezweifelt werden
- die Kostentragungsregelungen wie auch die Behördenverfahren sind unklar, verursachen Bürokratie und hohe Kosten
- die Überprüfungen der Kreuzungen erfolgen nicht in nachvollziehbarer und geordneter Weise (Streckenabschnitte)
- dadurch wird der Spielraum für Auflassungen geringer
- **Novellierungen sollten Klarheit und Rechtssicherheit verschaffen** (keine zusätzlichen Verschärfungen!)



Österreichischer
Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel. 01/512 14 80
Fax 01/512 14 80-72
www.gemeindebund.at

DANKE